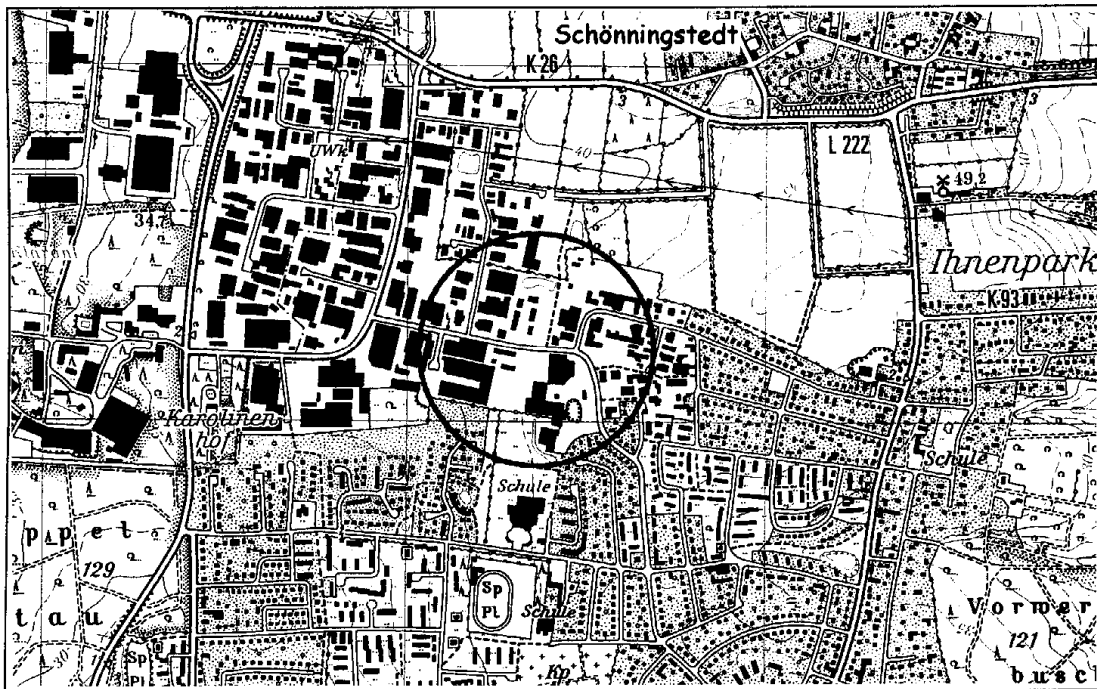


# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

## Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek



Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 17. Mai 2006, Az.: IV647-512.111-62.60 (13. Änd.), die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek in der Sitzung am 24.02.2005 beschlossene **13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek** für den Bereich, der zwei Teilflächen umfasst, die wie folgt umgrenzt sind:

**Teilfläche 1** begrenzt:

im Norden und Osten: südlich und im Kurvenverlauf westlich der Hermann-Körner-Straße zwischen dem E-Werk Reinbek-Wentorf und der Stellplatzanlage des Sportparks unter Aussparung der Tankstelle

im Süden: südliche Begrenzung des Sportparks mit Tennisanlage

im Westen: westliche Begrenzung der Tennisanlage des Sportparks und östlich des vorhandenen Grünzuges mit Wanderweg

**Teilfläche 2** Fläche des städtischen Betriebshofes mit folgender Begrenzung:

im Norden: nördliche Grenze des Regenwasserrückhaltebeckens des städtischen Betriebshofes (alte Reinbeker Stadtgrenze)

im Osten: zwischen der alten Stadtgrenze und der Hermann-Körner-Straße westlich des vorhandenen Grünzuges mit Wanderweg

im Süden: nördlich der Begrenzung der Hermann-Körner-Straße

im Westen: zwischen der alten Stadtgrenze und der Hermann-Körner-Straße östlich des vorhandenen Gewerbegebietes (B-Plan Nr. 9), zugleich Westgrenze des städtischen Betriebshofes,

nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Interessierte können die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht im Bauamt der Stadt Reinbek, Sachgebiet Stadtplanung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Erdgeschoss, Zimmer 34, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Reinbek, den 20. Juni 2006

(L.S.)

**Palm**, Bürgermeister